

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 59.

Dienstag den 28. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch, welches in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Januar dieses Jahres, am 1. März dieses Jahres in Kraft tritt, bestimmt in den §§ 239 bis 243 Folgendes:

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist oder wer sie verloren hat und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentl. Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriff war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur ein vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden mehre gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Anschauung an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geforderte Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Da nach § 6 der obengedachten Ausführungsverordnung die Sicherheitspolizeibehörde diejenige ist, welche die im § 239 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen hat, fordern wir hierdurch auf, die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen künftig bei uns zu machen und gefundene Gegenstände bei uns einzuliefern.
Leipzig, den 23. Februar 1865.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meyler. Richter.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 20. Februar 1865.

Vom 1. März d. J. Mittags 12 Uhr an hat das III. und IV. Bataillon den Feuerdienst und zwar sammelt sich auf Feuerarm das IV. Bataillon sofort an der Brandstätte, das III. Bataillon dagegen auf dem Raschmarke, wo es als Reserve stehen bleibt.

Das I. und II. Bataillon sammelt sich als zweite Reserve erst dann auf den Sammelplätzen, wenn nach dem Ausrücken der im Feuerdienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.
G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Bekanntmachung.

Von dem an der Waldstraße gelegenen städtischen Grundbesitze sollen die drei auf dem betr. Parzellierungsplane mit Nr. 23, 24, 35. bezeichneten Bauplätze, nämlich

Nr. 35. an der Ecke der Fregestraße vor dem Omnibusmarstall gelegen, 4593³/₄ □ E. enthaltend, und die gegenüber auf der anderen Seite der Waldstraße gelegenen beiden Plätze

Nr. 24. an der Ecke der Fregestraße, 3400 □ E. enthaltend,

Nr. 23. neben diesem in der Waldstraße, 3200 □ E. enthaltend,

an die Meistbietenden versteigert werden. Wir fordern Kauflustige auf Dienstag den 14. März d. J. Vormittags 10 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Versteigerung wird pünktlich zur angegebenen Zeit eröffnet und bezüglich jedes einzelnen Bauplatzes geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Die Auswahl unter den Bieteren so wie jede sonstige Entschliessung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen so wie der Parzellierungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsicht aus, auch werden die zu versteigernden Bauplätze, soweit nöthig, einige Tage vor dem Termine abgesteckt sein.

Leipzig, den 23. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Stadtcommune zugehörige, zwischen dem Soblis-Wöckern'schen Communicationswege und der Thüringischen Eisenbahn gelegene, 188 □ Ruthen enthaltende Feldparzelle Nr. 486a des Flurbuchs für Soblis soll für das laufende Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir fordern Pachtlustige auf Donnerstag den 16. März d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die zur angegebenen Zeit beginnende Pachtung wird geschlossen, sobald keine Gebote mehr erfolgen.

Die Auswahl unter den Bieteren so wie jede sonstige Entschliessung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Leipzig, den 25. Februar 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.